

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 1659/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 1660/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1661/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2632/86, (EWG) Nr. 2664/86 und (EWG) Nr. 3239/86 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	5
	* Verordnung (EWG) Nr. 1662/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Spanien bzw. in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	6
	Verordnung (EWG) Nr. 1663/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1571/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	8
	* Verordnung (EWG) Nr. 1664/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1184/86 mit den Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien oder Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	9
	* Verordnung (EWG) Nr. 1665/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1666/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	12

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1667/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	14
Verordnung (EWG) Nr. 1668/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1987 verlassen haben, erhoben werden	15
Verordnung (EWG) Nr. 1669/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile	17
Verordnung (EWG) Nr. 1670/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien	19
Verordnung (EWG) Nr. 1671/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	20
Verordnung (EWG) Nr. 1672/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei	21
Verordnung (EWG) Nr. 1673/87 der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/308/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte an den technischen Fortschritt** 24

87/309/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen** 26

87/310/EWG :

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 3. Juni 1987 zur Anpassung der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen an den technischen Fortschritt** 27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1659/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	19,24	201,92
10.01 B II	Hartweizen	55,79	254,28 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	47,79	176,16 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	46,08	198,78
10.04	Hafer	103,68	155,87
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	7,41	179,59 ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	46,08	138,59
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	46,08	148,50 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	32,13	188,74 ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	46,08	51,59 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	42,63	297,54
11.01 B	Mehl von Roggen	82,60	262,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	100,31	407,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	43,08	318,38

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1660/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juni 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	2,32
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2632/86, (EWG) Nr. 2664/86 und (EWG) Nr. 3239/86 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der InterventionsstellenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides,
das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
124/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in den Kommissionsverordnungen
(EWG) Nr. 2632/86⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 2664/86⁽⁶⁾ und (EWG)
Nr. 3239/86⁽⁷⁾ vorgesehene letzte Teilausschreibung auf
einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2632/86,
(EWG) Nr. 2664/86 und (EWG) Nr. 3239/86 erhält
folgende Fassung :„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 1. Juli
1987 aus.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 237 vom 23. 8. 1986, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 243 vom 28. 8. 1986, S. 17.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 301 vom 25. 10. 1986, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1662/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Spanien bzw. in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 wird eine Ausgleichsbeihilfe nur gewährt, wenn die voraussichtliche Versorgungsbilanz bei bestimmten Ölsaaten einen positiven Saldo ausweist. Um diese Beihilfe erhalten zu können, müssen die Marktbeteiligten die Ölsaaten gemäß den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 532/87 ⁽⁴⁾, vorgesehenen Durchführungsvorschriften identifizieren. Da diese Bilanz vierteljährlich überprüft wird, kann sich der positive Saldo im Verlauf des Kalenderjahres ergeben. Es empfiehlt sich, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsbeihilfe an die Marktbeteiligten, welche die Ölsaaten bereits identifiziert haben, um die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates ⁽⁵⁾ vorgesehene Beihilfe zu erhalten, genau zu regeln. Dies kann durch Anpassung der Verordnung

(EWG) Nr. 1183/86 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/87 ⁽⁷⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/87 ⁽⁹⁾, geschehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der nachstehende Absatz wird als Absatz 1a in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 und in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 eingefügt :

„(1a) Sind die Ölsaaten im Hinblick auf den Erhalt der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates ⁽¹⁾ genannten Beihilfe bereits identifiziert, so kann der Marktbeteiligte die Ausgleichsbeihilfe beantragen, wenn die Ausfuhr einer Ölmenge, die der aus den betreffenden Ölsaaten gewinnbaren Menge entspricht, durch Erteilung der Ausfuhrbescheinigung genehmigt ist.

Die Beihilfe, die nach Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 2 gezahlt wird, ist gleich der Ausgleichsabgabe, vermindert um die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe, auf die der Marktbeteiligte Anspruch hat. Der Betrag der zu berücksichtigenden Ausgleichsbeihilfe ist derjenige, welcher am Tag der Antragstellung gilt und am Tag der Ausfuhr anzuwenden ist. Die bei der Berechnung dieser beiden Beihilfen zur berücksichtigende Ölsaatenmenge ist diejenige, welche sich aus den in Anhang II festgesetzten Ölerträgen ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 24. 2. 1987, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 26. 2. 1987, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1663/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1571/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1571/87 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1619/87 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁵⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1571/87
erwähnte Betrag von 13,92 ECU wird durch den Betrag
von 11,31 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 11. 6. 1987, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1664/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1184/86 mit den Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien oder Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/87 ⁽⁴⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/87 erteilt die zuständige Stelle die Bescheinigungen vom ersten Tag des zweiten Monats jedes Halbjahres nach Maßgabe der bis

zum 25. Tag des vorhergehenden Monats eingegangenen Anträge. Da in der zweiten Jahreshälfte der Monat, in dem die Bescheinigungen erteilt würden, der August wäre, sollte der Fristbeginn für die Beantragung der Einfuhrbescheinigung sowie für ihre Erteilung durch die zuständige Stelle aus Verwaltungsgründen in dem betreffenden Halbjahr um einen Monat vorverlegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1183/86 und (EWG) Nr. 1184/86 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die normalen Einfuhren erteilt die zuständige Stelle die Bescheinigungen in der Zeit vom 1. Februar und vom 1. Juli an für das erste bzw. für das zweite Halbjahr nach Maßgabe der bis zum 25. Tag des vorhergehenden Monats eingegangenen Anträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1665/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/86⁽⁶⁾, darf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz bei bestimmten Erzeugnissen in besonderen Fällen länger als die in Artikel 9 bezeichnete Gültigkeitsdauer sein. Diese besondere Gültigkeitsdauer kann jedoch nur eingeräumt werden, wenn sich die auszuführende Menge bei Getreide und Mehl auf mindestens 75 000 Tonnen, bei Grob- und Feingriß von Hartweizen sowie bei Reis auf mindestens 15 000 Tonnen beläuft.

Derartige Mengen können im Fall einiger Länder und insbesondere der AKP-Länder, die das Abkommen von Lome unterzeichnet haben, zu umfangreich sein. Eins der Ziele des genannten Abkommens ist es, zur Sicherung der Versorgung dieser Länder mit Grundnahrungsmitteln durch Verträge mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr beizutragen. Damit sie dem Bedarf der AKP-Länder angepaßt wird, sollte die ausführende Mindestmenge deshalb verringert werden.

Außerdem sollten einige der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 für die Erteilung von Ein- und von Ausfuhrlicenzen je nach der Änderung der Weltmarktpreise vorgesehenen Sicherheiten angepaßt und die Vorläufigkeit der Festsetzung bestimmter Einfuhrsicherheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/86 der Kommission⁽⁷⁾ aufgehoben werden. Überdies sollten für die Ausfuhr nach den AKP-Ländern niedrigere Sicherheiten vorgesehen werden, um die Lieferung nach diesen Bestimmungsländern zu begünstigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 11 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Für die Ausfuhr nach einem AKP-Land oder einer Gruppe von AKP-Ländern, die Unterzeichner des Abkommens von Lome sind, wird die im vorstehenden Unterabsatz genannte Mindestmenge verringert

— auf 20 000 Tonnen bei Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Weichweizen- und Roggenmehl sowie den Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen

und

— auf 5 000 Tonnen bei Grob- und Feingriß von Hartweizen sowie von Reis.

In den Anträgen, welche eine Gruppe von AKP-Ländern betreffen, muß der Name der jeweiligen Bestimmungsländer angegeben sein.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung :

„Artikel 12

(1) Die Sicherheit für Lizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse beträgt :

a) 0,60 ECU je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, bei denen die Einfuhrabschöpfung, die Erstattung oder die Ausfuhrabschöpfung nicht im voraus festgesetzt wird ;

b) wenn es sich um Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung handelt,

— 16 ECU je Tonne bei Erzeugnissen der Tarifnummern bzw. -stellen 10.01 B I, 10.01 B II, 10.02, 10.03, 10.04, 10.05 B und 10.07 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— 4 ECU je Tonne bei den übrigen Erzeugnissen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 28.

c) 30 ECU je Tonne bei Erzeugnissen der Tarifstelle 11.02 A I a) und den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnissen, wenn es sich um Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung handelt; für Ausfuhren nach AKP-Ländern beträgt diese Sicherheit 15 ECU je Tonne;

d) 15 ECU je Tonne bei den anderen in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme der der Tarifnummer 11.07, wenn es sich um Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung handelt; für Ausfuhren nach AKP-Ländern beträgt diese Sicherheit 7 ECU je Tonne;

e) 12 ECU je Tonne bei Erzeugnissen der Tarifnummer 11.07, wenn es sich um Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung handelt;

im Fall der gemäß Artikel 9 a erteilten Licenzen beläuft sich diese Sicherheit jedoch auf:

— 24 ECU je Tonne, wenn diese Licenzen zwischen dem 1. Januar und dem 30. April ausgestellt werden;

— 30 ECU je Tonne, wenn diese Licenzen zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember ausgestellt werden.

In diesem Fall

— verfällt die Sicherheit, wenn eine der in Artikel 9 a Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht

innerhalb der gesetzten Frist gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels angegeben worden ist;

— wird die Sicherheit in Abweichung von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 nur freigegeben, wenn nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis seiner Bestimmung zugeführt worden ist; dieser Nachweis ist gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zu erbringen.

(2) Für die Ein- und Ausfuhrlicenzen werden die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 genannten Sätze von 95 bzw. 5 % durch die Sätze 93 bzw. 7 % ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für Ein- und Ausfuhrlicenzen, für welche die Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung vor dem genannten Datum beantragt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1666/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
729/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
1352/87 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1481/87⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1352/87 und in Artikel 105 der Beitrittsakte genannten
Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die
Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden
Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 zu dieser
Verordnung.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Schwellenpreis für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen noch

nicht besteht, konnte der Beihilfebetrug im Falle der Fest-
setzung im voraus für die Monate Juli, August, September,
Oktober, November und Dezember 1987 für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nur vorläufig
aufgrund des dem Rat von der Kommission für das Wirt-
schaftsjahr 1987/88 vorgeschlagenen Schwellenpreises
berechnet werden; dieser Beihilfebetrug darf daher nur
vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder
zu ändern sein, sobald der Schwellenpreis für das Wirt-
schaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 genannte Beihilfebetrug ist im Anhang fest-
gesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Juli, August, September, Oktober, November und
Dezember 1987 anzuwendende Beihilfebetrug für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch
mit Wirkung ab 16. Juni 1987 bestätigt oder geändert
werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festge-
setzten Schwellenpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu
tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 28. 5. 1987, S. 84.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 16. Juni 1987 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7. Monat
1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in :							
a) Spanien	16,717	12,735 ⁽¹⁾	12,735 ⁽¹⁾	12,915 ⁽¹⁾	12,917 ⁽¹⁾	13,097 ⁽¹⁾	13,277 ⁽¹⁾
b) Portugal	16,396	12,414 ⁽¹⁾	12,414 ⁽¹⁾	12,594 ⁽¹⁾	12,589 ⁽¹⁾	12,769 ⁽¹⁾	12,949 ⁽¹⁾
c) einem anderen Mitgliedstaat	16,828	12,846 ⁽¹⁾	12,846 ⁽¹⁾	13,026 ⁽¹⁾	13,031 ⁽¹⁾	13,211 ⁽¹⁾	13,391 ⁽¹⁾
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	16,770	14,220 ⁽¹⁾	14,220 ⁽¹⁾	14,220 ⁽¹⁾	13,983 ⁽¹⁾	13,983 ⁽¹⁾	13,983 ⁽¹⁾
b) geerntet in einem anderen Mitgliedstaat und verwendet in :							
— Portugal	18,466	15,376 ⁽¹⁾	15,376 ⁽¹⁾	15,376 ⁽¹⁾	15,129 ⁽¹⁾	15,129 ⁽¹⁾	15,129 ⁽¹⁾
— der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	19,042	15,952 ⁽¹⁾	15,952 ⁽¹⁾	15,952 ⁽¹⁾	15,718 ⁽¹⁾	15,718 ⁽¹⁾	15,718 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilferegelung für das Wirtschaftsjahr 1987/1988.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1667/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3822/86 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/87⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3822/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 30. 5. 1987, S. 12.

ANHANG

Beihilfen für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Samen, geerntet in :		
	Spanien	Portugal	einem anderen Mitgliedstaat
Samen, verarbeitet in :			
— Spanien	1,690	40,103	40,103
— Portugal	24,863	0,000	40,103
— einem anderen Mitgliedstaat	24,863	40,103	40,103

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1668/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1987 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 25.
bis 31. Mai 1987 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 25. bis 31. Mai 1987 verlassen haben,
erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Mai 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269	
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Chile**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens
0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2034/86 der Kommission
vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis
für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den
Monat Juni 1987 auf 56,82 ECU je 100 kg Eigengewicht
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Äpfel aus
Chile lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen
abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei
dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für
diese Äpfel mit Ursprung in Chile erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (Zolltarifstelle 08.06 A II des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Chile wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,81 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1987 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2
Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt
diese Verordnung bis zum 22. Juni 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1670/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Albanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1572/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Albanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Albanien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Albanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1572/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 51.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1671/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1573/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1573/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1672/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1574/87 der Kommission⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von Tomaten mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsabgabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ausgesetzt.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84⁽⁵⁾, wird der Präferenzzoll wiedereingeführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1574/87 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1673/87 DER KOMMISSION
vom 15. Juni 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreidemisch-
futtermitteln anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1472/87 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1472/87 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-
führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1472/82 fest-
gesetzten Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die
in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind
und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates ⁽⁴⁾
unterliegen, werden wie im Anhang zu dieser Verordnung
abgeändert.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 28. 5. 1987, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag		
23.07 B I		<p>Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :</p> <p>mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :</p>			
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	6,92 ⁽²⁾	7,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	13,83 ⁽²⁾	15,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	27,67 ⁽²⁾	30,16 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	41,50 ⁽²⁾	45,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	55,33 ⁽²⁾	60,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	69,17 ⁽²⁾	75,41 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	83,00 ⁽²⁾	90,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	90,55 ⁽²⁾	98,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 (ausgenommen Tarifstelle 10.07 C II) und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betroffenen auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1987

zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte an den technischen Fortschritt

(87/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/889/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/447/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrung und des derzeitigen Standes der Technik im Bereich der Funkstörungen hat CENELEC eine neue Norm festgelegt, die die Vorschriften im Anhang der Richtlinie 76/889/EWG anpaßt.

Um den Wortlaut der Richtlinie 76/889/EWG zu entlasten, ist es angezeigt, im technischen Anhang nur die Fundstelle der neuen Europäischen Norm EN 55014 des CENELEC aufzuführen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Funkstörungen verursachenden Geräten an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 76/889/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 1988 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 31. Dezember 1988 in bezug auf das freie Inverkehrbringen und die Verwendung der elektrischen Geräte gemäß Artikel 4 der Richtlinie 76/889/EWG und ab 31. Dezember 1989 in bezug auf das Verbot des Inverkehrbringens gemäß Artikel 2 an.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 4. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 10.

ANHANG

1. (1) ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und andere elektrische Geräte, die ähnliche kontinuierliche oder diskontinuierliche Funkstörungen hervorrufen, wie Büromaschinen, Film- oder Diaprojektoren, elektrische Plattenspieler, Melkmaschinen, elektromedizinische Geräte mit motorischem Antrieb, Halbleiter-Stellglieder, Elektrozaungeräte, Münzautomaten und automatische Spielgeräte usw. jedoch mit Ausnahme von Geräten mit eingebauter Batterie.
- 1.2. In den Bestimmungen sind die Störmeßverfahren und die Grenzwerte für den Frequenzbereich 0,15 bis 300 MHz festgelegt. Diese Grenzwerte müssen von mindestens 80 % der serienfertigen Geräte mit einer Sicherheit von 80 % eingehalten werden.
- 1.3. Handgeführte Elektrowerkzeuge mit einer Nennleistung über 2 kW und Halbleiter-Stellglieder mit einem Nennstrom von mehr als 16 A fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.
- 1.4. Nicht selbständig verwendete Motoren fallen nicht unter die Bestimmungen des Abschnitts 3. Sie sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, durch die der Benutzer darauf aufmerksam gemacht wird, dafür zu sorgen, daß seine Geräte den Vorschriften entsprechen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen.

2.1. Dauerstörung (kontinuierliche Störung)

Eine elektromagnetische Störung im Funkfrequenzbereich, die entweder durch Impulse, ein zufällig auftretendes Rauschen oder durch beides verursacht wird und die länger als 200 ms andauert. Die Fortpflanzung der Funkstörung kann entweder durch Ausstrahlung oder Leitung erfolgen.

2.2. Diskontinuierliche Störung

Störung, die keine Dauerstörung ist.

3. ANWENDBARE VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER FUNKSTÖRUNGEN

Die obengenannten Geräte müssen nachstehender Norm entsprechen :

EUROPÄISCHE NORM

(festgelegt von CENELEC, 2, rue Bréderode, Boîte 5, 1000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 55014	Grenzwerte und Meßverfahren für Funkenstörungen von Elektro-Haushaltsgeräten, handgeführten Elektrowerkzeugen und ähnlichen Elektrogeräten	1	Februar 1987

(1) Ziffer 1 des Anhangs der Richtlinie 76/889/EWG des Rates.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1987

zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen

(87/309/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/120/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich dürfen Packungen mit Saatgut von Futterpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem amtlichen Etikett entsprechend der Richtlinie 66/401/EWG versehen sind.

Mit der Entscheidung 80/755/EWG⁽³⁾ hat die Kommission für Getreidesaatgut die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung nach dem Muster des Etiketts genehmigt, wenn die entsprechende Genehmigungen unter Voraussetzungen erteilt wird, die sicherstellen, daß die Verantwortung weiterhin bei der Anerkennungsstelle liegt.

Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Es empfiehlt sich nun, eine solche Genehmigung unter denselben Voraussetzungen auch für Saatgut von Futtererbsen und Ackerbohnen zu erteilen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe von Absatz 2. ermächtigt, die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung für Saatgut von Futtererbsen und Ackerbohnen der Kategorien „Basis-saatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ unter amtlicher Überwachung vorzusehen.

(2) Für die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die vorgeschriebenen Angaben werden in unverwischbarer Farbe auf die Verpackung aufgedruckt oder aufgestempelt;
- b) Anordnung und Farbe des Aufdrucks oder Stempels entsprechen dem Modell des in dem betreffenden Mitgliedstaats verwendeten Etiketts;
- c) von den vorgeschriebenen Angaben werden zumindest die in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Punkte 3, 3 a) und 6 der Richtlinie 66/401/EWG vorgesehenen Angaben bei der Probenahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie angebracht, die Anbringung wird von amtlicher Seite oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen;
- d) neben den vorgeschriebenen Angaben trägt jede Verpackung eine amtlich zugeteilte Ordnungsnummer, die von der Druckerei unverwischbar auf die Verpackung aufgedruckt oder gestempelt wird; die Druckerei teilt der Anerkennungsstelle Zahl und Seriennummern der ausgegebenen Verpackungen mit;
- e) die Anerkennungsstelle führt über die Menge des so gekennzeichneten Saatguts einschließlich der Zahl und Größe der Packungen je Partie sowie über die unter d) genannten Seriennummern Buch;
- f) die Buchhaltung der Erzeuger wird von der Anerkennungsstelle überprüft.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wie sie von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung Gebrauch machen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 9. 8. 1980, S. 37.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1987

zur Anpassung der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen an den technischen Fortschritt

(87/310/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 76/890/EWG des Rates vom 4.
November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten
mit Starter für Leuchtstofflampen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 83/447/EWG der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrung
und des derzeitigen Standes der Technik im Bereich der
Funkstörungen hat CENELEC eine neue Norm festge-
legt, die die Vorschriften im Anhang der Richtlinie
76/890/EWG anpaßt.Um den Wortlaut der Richtlinie 76/890/EWG zu entla-
sten, ist es angezeigt, im technischen Anhang nur die
Fundstelle der neuen Europäischen Norm EN 55015 des
CENELEC aufzuführen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der techni-
schen Handelshemmnisse bei Funkstörungen verursa-
chenden Geräten an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 76/890/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem
31. Dezember 1988 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die
Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.Sie wenden diese Vorschriften ab 31. Dezember 1988 in
bezug auf das freie Inverkehrbringen und die Verwendung
der elektrischen Geräte gemäß Artikel 4 der Richtlinie
76/890/EWG und ab 31. Dezember 1989 in bezug auf das
Verbot des Inverkehrbringens gemäß Artikel 2 an.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 4. 12. 1976, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 10.

ANHANG

1.(¹) ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten für Leuchten mit Startern für Leuchtstofflampen.

Die Abschnitte 2.2 ff. gelten für Leuchten, die zum Gebrauch in Wohngebieten bestimmt sind. Für nicht entstörte Leuchten gilt nur Abschnitt 2.1.

2. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

2.1. Vermerk auf den nichtentstörten Leuchten

Der Vermerk „nicht entstörte Leuchten — Betrieb nur außerhalb von Wohngebieten“ muß auf den Leuchten angebracht werden.

Dieser Vermerk ist zu verwenden bis der Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt eine andere Lösung gefunden hat.

Anmerkung: Für die Bestimmung des Begriffs „außerhalb von Wohngebieten“ sind die einzelstaatlichen Verwaltungen zuständig.

2.2. Mindestwert der Einfügungsdämpfung

Der Mindestwert der Einfügungsdämpfung muß von mindestens 80 % der seriengefertigten Leuchten mit einer Sicherheit von 80 % eingehalten werden.

Die Methoden zur Anwendung der Mindestwerte der Einfügungsdämpfung sind unter Abschnitt 3 angegeben.

3. ANWENDBARE VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER FUNKSTÖRUNGEN

Die obengenannten Geräte müssen nachstehender Norm entsprechen:

EUROPÄISCHE NORM

(festgelegt von CENELEC, 2, rue Bréderode, Boîte 5, 1 000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 55015	Grenzwerte und Meßverfahren für Funkstörungen von Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampenleuchten	1	Februar 1987

(¹) Ziffer 1 des Anhangs der Richtlinie 76/890/EWG des Rates.